

**Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes  
der Städtische Werke Borna Netz GmbH**

gültig ab dem 01.01.2023

<b>Zählpunkte mit Leistungsmessung</b>				
	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a <sup>1) 2)</sup>	Arbeitspreis Cent/kWh <sup>1) 2)</sup>	Leistungspreis €/kW/a <sup>1) 2)</sup>	Arbeitspreis Cent/kWh <sup>1) 2)</sup>
<b>Preis für Netznutzung</b>				
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,78	7,52	186,71	0,09
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	1,32	7,81	149,08	1,90
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,25	8,66	126,44	3,65
<b>Monatsleistungspreis</b>	Leistungspreis €/kW/Monat <sup>1)</sup>	Arbeitspreis Cent/kWh <sup>1)</sup>		
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-		
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-		
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	31,12	0,09		
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	24,85	1,90		
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	21,07	3,65		
<b>Messstellenbetrieb inkl. Messung</b>	Einbau, Betrieb, Wartung und monatliche Ablesung €/a <sup>1)</sup>			
■ Messung in Hochspannung	-			
■ Messung in Mittelspannung	287,00			
■ Messung in Niederspannung	287,00			
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	246,00			
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	30,00			
<b>Preise für Reserveinanspruchnahme</b>	0...200 h €/kW/a <sup>1)</sup>	201...400 h €/kW/a <sup>1)</sup>	401...600 h €/kW/a <sup>1)</sup>	
■ Entnahme in Mittelspannung	48,59	58,31	68,03	
■ Entnahme in Niederspannung	111,55	133,87	156,18	

<b>Zählpunkte ohne Leistungsmessung</b>				
	Grundpreis €/a <sup>1) 2)</sup>	Arbeitspreis Ct/kWh <sup>1) 2)</sup>		
	<b>Preis für Netznutzung</b>			
■ Entnahme aus Niederspannung <sup>2)</sup>	38,00	6,89		
■ Nachtspeicherheizung		4,00		
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität)		4,00		
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpen)		4,00		
<b>Messstellenbetrieb inkl. Messung</b>	Einbau, Betrieb, Wartung bei Messung...			
	jährlich €/a <sup>1)</sup>	halbjährlich €/a <sup>1)</sup>	quartalsweise €/a <sup>1)</sup>	monatlich €/a <sup>1)</sup>
■ Eintarifzähler	12,00	21,00	39,00	111,00
■ Zweitarifzähler	15,60	24,60	42,60	114,60
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	246,00	246,00	246,00	246,00
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	30,00	30,00	30,00	30,00

**Mehr- und Mindermengen**

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite [www.stadtwerke-borna-netz.de](http://www.stadtwerke-borna-netz.de) veröffentlicht.

**Weitere Preisbestandteile**

**Konzessionsabgabe**

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

	Ct/kWh <sup>1)</sup>
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ Schwachlaststrom	0,61

**Umlage nach KWK-Gesetz**

	Ct/kWh <sup>1)3)</sup>
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen	0,3570

**Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV**

	Ct/kWh <sup>1)3)</sup>
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,417
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes im Geschäftsjahr)	0,025

**Offshore-Netzumlage § 17f Absatz 7 EnWG**

	Ct/kWh <sup>1)3)</sup>
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen	0,591

**Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)**

	Ct/kWh <sup>1)3)</sup>
■ für jede kWh der Abnahmestelle	

<sup>1)</sup> Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

<sup>2)</sup> Bei Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung wird ein Nachlass von 10% gewährt

<sup>3)</sup> Werte nur zur Information; die verbindlichen Werte sind auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) einzusehen

**\* HINWEIS zur Vorläufigkeit des Preisblattes:**

Dieses vorläufige Preisblatt wurde auf Basis der zum 15. Oktober 2022 vorliegenden Daten gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG kalkuliert. Bis zur Gültigkeit der Netzentgelte ab dem 1. Januar 2023 können Anpassungen, insbesondere aufgrund folgender Sachverhalte notwendig sein:

- Preisanpassung des vorgelagerten Netzbetreibers
- Festlegungen der Landesregulierungsbehörde Sachsen sowie der Bundesnetzagentur (z.B. Entgelte Straßenbeleuchtung, Pooling, etc.)
- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (EnWG, ARegV, StromNEV, etc.)

Ein endgültiges Preisblatt wird nach Vorliegen sämtlicher Informationen bis zum 1. Januar 2023 veröffentlicht und entsprechend gekennzeichnet.